

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Auf Grund der §§ 6, 8, 44, 46, 47, 131 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568)) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11. 2007 (GVBl. S. 352) und Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40, 46), entsprechend Artikel I § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHRG LSA) vom 22. März 2006 (GVBl. S. 128); Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt – Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. 12.2005 (GVBl. S. 808, 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009, S. 251), Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. S. 758) zuletzt geändert durch ÄndVO vom 12.09.2000 (GVBl. S.574) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) beschlossen:

§ 2 Zweck des Eigenbetriebes

Der § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes als Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieb ist
- die Versorgung der Stadt Coswig (Anhalt) sowie der Ortsteile Buko, Düben, Klieken/Buro und Zieko mit Trinkwasser,
 - die Versorgung der Vertragspartner mit Fernwärme,
 - das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen,
 - die Durchführung stadtwirtschaftlicher und sonstiger Dienstleistungen (z. B. Grünanlagenpflege, Serviceleistungen/Reparaturen, Winterdienst, etc.)
 - der Betrieb der Elbefähre,
 - Betrieb des Flämingbades

Die Einzelheiten zur Betreuung der Elbefähre sowie die Betreuung des Flämingbades werden in Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) geregelt.

Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Einrichtungen von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

Der § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb (§ 6 Abs. 1 EigBG), insbesondere ist er für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung verantwortlich (§ 6 Abs. 1, Sätze 2 u. 3 EigBG). Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes verantwortlich (§ 18 EigBG).

Der § 4 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Der Eigenbetrieb kann, auf Grundlage von Verträgen, für Betriebe, Firmen und auch für andere Kommunen Leistungen erbringen. Der Betriebsleiter ist berechtigt, auf der Grundlage der Beschlüsse Betriebsführungsverträge und Betreiberverträge abzuschließen. Eine wettbewerbliche Zurückhaltung ist geboten.

Der § 4 Abs. 7 Punkt 4 wird folgendermaßen geändert:

- 4 Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 5.000,00 EURO im Einzelfall.

Der § 4 Abs. 7 Punkt 6 wird folgendermaßen geändert:

- 6 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 25.000,00 EURO).

§ 5 Betriebsausschuss

Der § 5 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

(1) Der Betriebsausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne des

§ 47 (1) GO LSA.

Er besteht aus 13 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Dem Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) als Vorsitzender des Betriebsausschusses.
2. 9 Mitglieder des Stadtrates – Benennung durch die Fraktionen gemäß § 46 GO.
3. 3 Arbeitnehmersvertreter.

Der § 5 Abs. 3 wird folgendermaßen geändert:

Der Punkt 6 erhält folgenden Wortlaut:

6. Abschluss von Verträgen (außer Kreditverträgen) nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 EigBG von über 10.000,00 EURO bis 100.000,00 EURO im Einzelfall.

Es wird eingefügt:

7. Kreditaufnahmen nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 EURO nicht übersteigt.

Der Punkt 8 erhält folgenden Wortlaut:

8. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA, dessen Wert über 10.000,00 EURO liegt, aber 50.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt.

Der Punkt 9 erhält folgenden Wortlaut:

9. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 EURO bis zu 10.000,00 EURO im Einzelfall.

Der Punkt 10 erhält folgenden Wortlaut:

10. Stundung von Forderungen über 10.000,00 EURO im Einzelfall.

Der Punkt 11 erhält folgenden Wortlaut:

11. Führungen von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert über 25.000,00 EURO liegt, aber 100.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 9 Inkrafttreten

Der § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Die 2. Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 29.10.2009

Berlin
Bürgermeisterin

Siegel